

18.07.96

Antrag

der Länder

**Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein**

**Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
(Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG)**

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und
anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)**

**Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissions-
schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**

Punkt 2 a bis c der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge im Wege der sofortigen Sachentscheidung beschließen:

Zu den vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetzen wird der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel angerufen, die Gesetze zu überarbeiten.

Begründung

Zu 2 a)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 1996 (BR-Drs. 29/96) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung detaillierte Vorstellungen entwickelt. Dieser Stellungnahme ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt. Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzesbeschluß nicht die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 1996.

Zu 2 b)

Das Gesetz schöpft weder die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung gerichtlicher Verfahren aus, noch wird es in allen Punkten berechtigten Anliegen der Rechtssuchenden gerecht. Es ist deshalb grundsätzlich zu überprüfen.

496/1/36

Zu 2 c)

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996 und die Sachverständigenanhörung vom 8. Mai 1996 nur unzureichend. Die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes ist bei Wahrung der materiellen Umweltstandards, des Nachbarschutzes und der Bürgerbeteiligung zu verbessern. Durch das unbegründete Zurückdrängen von Gesichtspunkten des Verwaltungsvollzuges werden Länderinteressen grundsätzlich berührt.